

# Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen (Parkraumverordnung)

vom 9. Januar 2007

(Fassung vom 1. Mai 2019)

---

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie § 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:

## I. Parkieren gegen Gebühr

### § 1 Gebühren für die Parkingmeter<sup>1</sup>

Die Tarife betragen:

- |    |                                 |              |
|----|---------------------------------|--------------|
| a) | an den Strassen im Ortszentrum: |              |
|    | erste 30 Minuten:               | gebührenfrei |
|    | 1 Stunde                        | CHF 1.00     |
|    | 2 Stunden                       | CHF 3.00     |
| b) | an den übrigen Strassen         |              |
|    | jede Stunde                     | CHF 1.50     |
| c) | in Parkhäusern                  |              |
|    | jede Stunde                     | CHF 1.50     |

## II. Blaue Zone mit Parkkarte

### § 2 Gültigkeit und Erneuerung der Parkkarten, Kontrollen\*

<sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarte wird in der Regel mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt.\*

<sup>2</sup> Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Anwohnerparkkarte haben, werden die Vignetten/Parkkarten für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt.\*

---

<sup>1</sup> Geändert mit GRB vom 8. September 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010

\* Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>3</sup> In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten die Vignetten/Parkkarten für auf den Betrieb eingelöste Fahrzeuge für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt.\*

<sup>4</sup> In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten für die privaten Fahrzeuge ihrer Angestellten die Rechnung für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung automatisch zugestellt. Die Auslieferung der Vignette/Parkkarte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung ohne zusätzliche Gebühr.\*

<sup>5</sup> Bei Bedarf kann die verwaltende Stelle bei den Parkkartenbezügern zu Kontrollzwecken einen Nachweis für die Bezugsberechtigung verlangen.\*

<sup>6\*</sup> Öffentliche und private Betriebe dürfen für Angestellte bezogene Parkkarten maximal zum offiziellen Bezugspreis weitergeben.

<sup>7\*</sup> Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erneuert werden.

<sup>8\*</sup> Die 4-Stunden-Parkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit für 4 Stunden.

<sup>9\*</sup> Die Tagesparkkarte gilt am Tag der Entwertung während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08:00 bis 19:00 Uhr.

<sup>10\*</sup> Die Wochenparkkarte gilt ab auf der Parkkarte ausgewiesenen Tag und Uhrzeit während 7 Kalendertagen.

<sup>11\*</sup> Für Gewerbeparkkarten des Kantons gelten dessen Regelungen.

<sup>12\*</sup> Fahrzeuge von Car-Sharing-Firmen ohne fixen Standort dürfen maximal 3 Tage unbewegt am selben Ort in der blauen Zone stehen. Die Betreiberin sorgt für das rechtzeitige Umplatzen.

### **§2a\* Gebühren für übrige Parkkarten und Rückzahlungen**

<sup>1</sup> Die regionale Car-Sharing-Firma Catch-a-Car erhält Anwohnerparkkarten für ihre Fahrzeuge gegen eine jährliche Pauschalgebühr von 480 Franken (für alle Fahrzeuge).

<sup>2</sup> Bei unterjährigem Bezug wird die Gebühr pro rata temporis erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

### **§ 3 Gleichermassen Betroffene**

<sup>1</sup> Als gleichermassen (wie Einwohner/innen sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere:

- a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind.\*
- b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug benützen. Als regelmässig gelten mindestens 10 Benutzungen pro Monat.\*<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Geändert mit GRB vom 30. April 2019, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2019

\* Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

- c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können.
- <sup>2</sup> Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgestellt.\*

#### **§ 4 aufgehoben\***

#### **§ 5 Besucher**

Besucher/innen haben ausschliesslich ein Anrecht auf 4-Stunden-, Tages- und Wochenparkkarten.\*

#### **§ 6 Begrenzung des Anspruchs**

<sup>1</sup> *aufgehoben\**

<sup>2</sup> Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. b haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person.

<sup>3</sup> *aufgehoben\**

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 7 Bezugsorte der Parkkarten\***

<sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarten können mit Onlineformularanmeldung oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen werden.\*

<sup>2</sup> 4-Stunden-, Tages- und Wochenparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.\*

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft.

Binningen, 9. Januar 2007

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler